

zerfallen in solche, welche alljährlich wiederkehren, und solche, die in einem Turnus von 2—3 Jahren gehalten werden.

I. Die regelmässig wiederkehrenden sind:

- a) Projections- und Schattenlehre und Perspective;
- b) Stillehre und Lehre der Gefässe und Geräthe;
- c) Anatomie.

Davon sind jene über Projectionslehre a) und Stillehre b) für alle Zöglinge der Vorbereitungsschule obligatorisch, Anatomie für jene, die sich einem figuralen Fache widmen und schon hinreichende Zeichenfertigkeit besitzen.

II. Die in einem mehrjährigen Turnus wiederkehrenden:

Kunstgeschichte, Geschichte der Kunstindustrie jeder einzelner Zweige derselben in Verbindung mit Volkswirtschaftslehre, Farbenlehre und Farbenchemie, die Lehre von den in den Gewerben gebrauchten Materialien, sowie ihrer technischen Verarbeitung.

Diese Vorlesungen sind von allen jenen Schülern der Fachschulen zu hören, denen dies mit Rücksicht auf ihren künftigen Beruf angeordnet wurde.

§. 3.

Die Besucher der Kunstgewerbeschule sind theils ordentliche Schüler, welche sich in der einen oder anderen Fachschule nach den Bestimmungen des Lehrplanes vollständig ausbilden wollen, theils Hospitanten.

Der Besuch der Vorbereitungsschule ist für ordentliche Schüler im Maximum auf drei Jahre beschränkt, jener der Fachschule hängt von den Fortschritten des betreffenden Schülers ab. Die Aufnahme in die Fachschule erfolgt erst dann definitiv, wann der Professor der Fachschule die vollständige Ueberzeugung von der Reife des Schülers erlangt hat.

Der Uebertritt aus einer Fachschule in eine andere während dieses Zeitraumes, ferner auch, soweit dies dem geordneten Studiengange nicht entgegen ist, der gleichzeitige Besuch zweier Fachschulen unterliegt keinem principiellen Bedenken; doch hat über einschlägige Gesuche der Lehrkörper von Fall zu Fall zu entscheiden, welcher dabei den speciellen Anforderungen der Zweige der Kunstindustrie und den individuellen Bedürfnissen der Schüler Rechnung zu tragen hat.

Der Eintritt in die Kunstgewerbeschule ist für ordentliche Schüler beim Beginne des Schuljahres oder Semesters, der Austritt zu jeder Zeit gestattet.

§. 4.

Ausser der Ausbildung ordentlicher Schüler soll die Kunstgewerbeschule auch noch den Zweck verfolgen, Hospitanten zur Vervollständigung ihrer künstlerischen Ausbildung Gelegenheit zu bieten. Hiebei ist es namentlich auf Zeichner, Modelleure, Werkführer in Fabriken und Privatateliers und Jene abgesehen, welche schon in bestimmten Fächern praktisch thätig sind und nur zur Ausfüllung einer Lücke ihres Wissens und Könnens die Vorbereitungsschule oder eine Fachschule besuchen wollen.